

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09

Klasse E

Dem Unternehmen PSP Engineering a. s.
wird für den Betrieb in CZ-750 53 Prerov, Kojetinska 71

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 15 018
Ril 804
DIN Fachbericht 103

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
(Ordnungsnummer nach 135 Metall-Aktivgasschweißen MAG-Schweißen
DIN EN ISO 4063) 121 Unterpulverschweißen mit Drahtelektrode nach Verfahrensprüfung
72 Elektroschlackeschweißen nach Verfahrensprüfung

Grundwerkstoffe S 235, S 275, S 355; DIN EN 10 025-2
warmfeste Stähle P235 und P265; DIN EN 10 028
für Zementöfen-Komponenten

Erweiterungen/Einschränkungen keine

Verantwortliche Robert Zmolik, geb. am 24.11.1966, EWE
Schweißaufsichtsperson
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Vertreter entfällt
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen Im Falle einer notwendigen Vertretung der Schweißaufsichtsperson
ist die Inanspruchnahme einer anerkannten Stelle erforderlich.

Gültigkeitszeitraum vom 29.09.2008 bis 28.09.2011

Bescheinigungs-Nr. 7834/08 SLV Berlin-Brandenburg, NL der GSI mbH

ausgestellt am 06. November 2008
Emeneth/sch

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Siegel
Dipl.-Ing. Emeneth
Leiter der Prüfstelle
(Name/Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißprozesses oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur Ril 804)
4. z.d.A.